

From: hinterberger@msn.com
To: arnold.haemmerle@dornbirn.at; bernhard.amann@aon.at;
buergermeister@hohenems.at; friedl.dold@marinelli-transport.at; walter.spiegel@vol.at;
elisabeth.maerk@cable.vol.at; ulh@utanet.at
Subject: Prüfung Ausgliederung Wasser
Date: Mon, 19 Jan 2009 07:44:24 +0000

An die Fraktionsvorsitzenden der Hohenemser Parteien mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Stadtvertreter und Ersatzmitglieder aller Fraktionen

Betr.: Prüfung der Ausgliederung Wasser

Es besteht die Möglichkeit das Projekt Ausgliederung Wasser kostenlos vom Bundesrechnungshof prüfen zu lassen. In der Niederschrift über die Stadtvertretungssitzung vom 16.12.2008 heißt es: „Monika Drexel bemerkt dazu, dass – laut ihren Informationen – die Prüfung durch den Bundesrechnungshof kostenlos sei und ein Ergebnis in ca. 2 Monaten nach Vorliegen des Prüfungsauftrages des Landes vorliegen würde.“

Auch in Kenntnis dieser Möglichkeit hat die Stadtamtsdirektion am 22.12.2008 vorwiegend Universitätsinstitute mit 7 Fragen zu einer Angebotslegung mit Nennung der Kosten eingeladen mit dem Vermerk an die Fraktionsobleute: „Ich gehe vorerst davon aus, dass die Grenze für eine Direktvergabe (€ 40.000.- - netto) nicht überschritten wird“ und es wird auch geprüft, ob das Land einen Antrag auf Prüfung durch den Bundesrechnungshof stellen wird und bis wann mit einer Prüfung gerechnet werden kann.

Es hätte die Möglichkeit bestanden, nach der Stadtvertretungssitzung die Meinung der Landesregierung einzuholen. Es bestehen aber berechtigte Zweifel, ob eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof seitens des Bürgermeisters und der Stadtamtsdirektion erwünscht wird.

Dabei sprechen zwei gewichtige Gründe für eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof:

1. **Es ist nicht einzusehen, dass für eine Prüfung Geld ausgegeben wird, wenn eine anerkannte Institution wie der Bundesrechnungshof keine Kosten verrechnet.** Die Bevölkerung hätte auch kein Verständnis, wenn die Landesregierung ihre Zustimmung zu einer kostenlosen Prüfung verweigern würde, zumal ein solches Verhalten auch das Wählerverhalten im Herbst erheblich beeinflussen könnte. Selbstverständlich könnte auch der Landesrechnungshof diese Aufgabe übernehmen. Die früheren Auseinandersetzungen in der Presse müssten aber vorher begraben werden. Die Prüfer des Bundesrechnungshofes haben die erforderliche Qualifikation und auch die praktische Erfahrung und sind damit den anderen Adressaten zumindest ebenbürtig. Wenn eine Prüfung gewünscht wird, ist **die Stadtvertretung**, die sich an die Kriterien der Sparsamkeit zu halten hat, **verpflichtet**, die ohne Kosten verursachende Prüfung durch den Bundesrechnungshof zu beantragen.

2. Die Frage 5 aus dem Fragenkatalog der Stadt bezüglich des Honorars berücksichtigt **einseitig** die Interessen der Beratungsfirma Platzer & Partner und nicht die der Bürger der Stadt. EURO 350.000.- (in Schilling: 4,816.105.-) wurden für die genau vereinbarten Leistungen bezahlt, von denen maximal die Hälfte ausgeführt wurde und über deren Qualität Zweifel bestehen. Bei der schwerwiegenden Frage des Honorars kann von den Rechnungshofprüfern eine hohe Kompetenz erwartet werden.

Zum Fragenkatalog der Stadt, bei dessen Erstellung auch Mag. Revay von PwC bzw. von Platzer & Partner mitgewirkt haben soll, ist Folgendes zu vermerken:

Diese Fragen tragen die Handschrift des Beraters, dessen Leistungen oder Fehlleistungen geprüft werden sollen. Die Fragestellungen sind aber auch ein Beweis, dass seitens der Verantwortlichen der Stadt weder das Modell der Beraterfirma, deren Erläuterungen noch die kritischen Stellungnahmen im notwendigen Detail bekannt sind.

Das zeigt sich bereits in der Frage 1 nach der Plausibilität des von PwC erstellten und zur Begutachtung bzw. Prüfung zu übergebenden Modells. Rechenfehler sind sicherlich nicht enthalten. Maßgeblich für den Beschluss zur Gründung der Stadtwerke am 18.12.2007 war aber von PwC auf eine Leinwand projizierte Aufstellung mit folgendem Inhalt:

„Kombination von Maßnahmen

	<i>Effekt auf die Verschuldung 2032</i>
Schuldenstand derzeit	<i>EUR 28,8 Mio</i>
. Investitionsplan Stand Ende 2006 um 10% gesenkt	<i>EUR -2,4 Mio</i>
. Optimierung des laufenden Betriebes- Einsparungen beim laufenden Aufwand um 5%	<i>EUR -3,3 Mio</i>
. einmalige zusätzliche Gebührenerhöhung um 5%	<i>EUR -10,3 Mio</i>
Schuldenstand 2032 nach diesen Maßnahmen	<i>EUR 12,8 Mio</i>

Eine Analyse der Planung von PwC zeigt, dass die angeführten Ersparnisse in der Betriebsführung im Modell von PwC **nicht** enthalten sind. PwC bestätigt dies und rechtfertigt sich am 1.4.2008 in dem Brief an die Stadt folgendermaßen: „Klar war und darauf habe ich in der Präsentation am 18. Dezember 2007 wie auch in der Sitzung am 31. März 2008 hingewiesen, dass es sich hier um **Maßnahmenvorschläge** handelt.“ „Unsere Leistung bestand nicht darin, ein **Restrukturierungs- und Sanierungskonzept** zu erstellen, daher haben wir auch keine operativen Maßnahmen erarbeitet.“ **PwC bestätigt damit, dass die angeführten Einsparungen von EUR 3,3 Mio. noch bestehen.**

Zu den im Plan vorgesehenen Einsparungen bei Investitionen in Höhe von EUR 2,4 Mio. gibt es folgende Antwort von PwC: „**Es wurde auch nicht in Aussicht gestellt, dass und wie viele Investitionen in der Praxis eingespart werden.**“

Inhaltlich ist zu vermerken, dass

- **Ersparnisse nicht enthalten sind** und sich logischerweise mit dem Übergang in eine GmbH auch nicht von selbst ergeben. **Die gewünschte Reduzierung der Schulden wird von PwC durch eine über der Inflationsrate liegende Erhöhung der Gebühren und das Weglassen von Investitionen im Abwasserbereich für die letzten 20 Jahre und für das Trinkwasser für die letzten 12 Jahre des 25 jährigen Planungszeitraumes erzielt.**
- Die Grundlagen für die Berechnung wurden nicht analytisch erarbeitet, sondern durch bloße Fortschreibung und können im Gegensatz zu den Ausführungen im Schreiben des Mag. Revay vom 29.11.2007 an die Kontrollabteilung des Landes Vorarlberg **nicht als „taugliches Planungsinstrument“** „in den nächsten 25 Jahren“ angesehen werden.

Die Planung des Bereichs Wasser im Rahmen des Hoheitsbereiches der Stadt und in Form einer privaten Gesellschaft muss ohne Berücksichtigung der Mehraufwendungen der Rechtsform zum gleichen Ergebnis führen. Nur ist es unzulässig, bei einer Ausgliederung die Kosten der Rechtsform nicht zu berücksichtigen.

Die Fragen 2, 3, 6 und 7 der Angebotsanfrage kreisen um den Themenkreis der Betriebsführung. Verschwiegen wird in den Anfragen, dass im Prinzip kein Wechsel in der Führung vorgesehen ist und die Kostenverringerung ein noch einzustellender Geschäftsführer bewirken soll.

Auf dem Gebiet der Strategie und Kontrolle ist keine Veränderung vorgesehen, Der „Maskenball“ – Vorwurf (ein Kurzbeschreibung aus der Fachliteratur) erscheint gerechtfertigt, an den Schalthebeln sind die gleichen Akteure, nur in einem anderen Erscheinungsbild. Die Aussage des Bürgermeisters vor der Stadtvertretung, dass im Wasserwerk bestens gearbeitet wird, schließt auch die Wahrscheinlichkeit aus, dass es unter dem Bürgermeister als Beiratsvorsitzenden noch besser als bestens werden kann.

Laut Gemeindegesetz obliegt dem Bürgermeister **die Leitung des Stadtamtes als dessen Vorstand**. Es ist **seine** gesetzliche Aufgabe dafür zu sorgen, die Verwaltung wirtschaftlich zu führen. Die aufgeworfenen Fragen sind keine Fragen der Ausgliederung, sondern **sie hinterfragen die Amtsführung des Bürgermeisters kritisch**.

Die für die betriebswirtschaftliche Führung des Wasserwerkes erforderlichen Zahlen lassen sich mit der erforderlichen Genauigkeit aus dem Rechnungswesen der Stadt gewinnen. Bei einem Versorgungsbetrieb geht es um die Kontrolle des Aufwandes. Die Einnahmen ergeben sich aus den Gebührevorschreibungen und sind daher kein Gradmesser für die Leistungsfähigkeit. Die für einen privaten Betrieb schwierigen Fragen der Produkte und des Vertriebs bestehen nicht. Die klare „Verantwortungszuordnung“ für die einzelnen Bereiche muss es auch ohne Ausgliederung geben, ansonsten würde in der Stadtverwaltung ein Organisationsproblem bestehen.

Für eine Abteilung mit 7 – 8 Personen, die ausschließlich als Serviceabteilung fungiert, sind betriebswirtschaftliche Kennzahlen mit Aussagekraft nicht möglich. Auch Einsparungen sind nicht oder nur mit äußerster Vorsicht vorhersehbar. Denkbar

wäre zumindest in der Theorie eine größere Flexibilität in der Personalführung durch die Ausschaltung des Gemeindebedienstetengesetzes. Es gibt aber die Zusicherung des Bürgermeisters, dass es beim Personal keine Einschränkungen geben darf.

Die mit dem Wasser verbundenen Schulden sind im Voranschlag und Rechnungsabschluss detailliert ausgewiesen, der Wert der Anlagen und damit der Abschreibungen ist für die betriebswirtschaftliche Führung bedeutungslos und die im Fragenkatalog der Stadt genannte „gesunde Verschuldungsrelation“ gibt es nicht. Wer jedes Jahr € 100.000 frei zur Verfügung, muss sich wegen einer halben Mio. Schulden keine Sorgen machen. Ein Arbeiter, der eine Wohnung gekauft hat, kann bei Monatsraten von einigen Hundert Euro beim Entfall der Überstunden in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Die seitens der Stadt gestellte Frage 5 hat folgenden Wortlaut: „ Steht das im Jahre 2003 vereinbarte (nicht indexierte) Pauschalhonorar von € 350.000 netto in angemessener Relation zu den dafür erbrachten Leistungen und zum damit verbundenen zeitlichen Aufwand?“

Die Frage bezüglich des Honorars kann so nicht gestellt werden. Es liegt ein Leistungsverzeichnis vor, davon wurden wesentliche Teile nicht erfüllt. Die Gesellschaftsverträge, deren Erstellung im Leistungsverzeichnis enthalten ist, werden von einem einheimischen Notar erstellt und damit eine Leistung doppelt bezahlt. Außerdem ist das Modell als Führungsinstrument nicht brauchbar. Es geht hier nicht um einen Bruchteil der bezahlten € 350.000.-, sondern um 50% oder mehr. Mit der voreiligen Bezahlung durch die Stadt ist die Sache nicht abgetan.

Es ist gesicherte Rechtsprechung, dass auch ein Pauschalhonorar entsprechend den nicht erbrachten Leistungen zu reduzieren ist. Die angesprochene Indexerhöhung zwischen Juli 2003 und der Bezahlung der Hauptsumme im April 2008 hat 11,5% betragen und sollte daher bei der Beurteilung nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Frage, ob die Ausgliederung eine unangemessene Belastung darstellt und worin diese besteht, ist ein Beweis, dass die Ausgliederung nicht mit der notwendigen Sorgfalt erfolgen soll. Die durch den zusätzlichen Geschäftsführer entstehenden Gehaltskosten, die mit der Rechtsform verbundenen Mehrkosten, die zusätzlichen Mehrkosten für gesonderte Buchhaltungen und Rechnungsabschlüsse und laufenden Beratungsaufwendungen sind bis heute noch nicht bekannt. Bei einer Ausgliederung fallen diese Mehraufwendungen sicher an, während die Einsparungen, die in der VN Beilage vom 8. November 2007 mit 10% angepriesen werden, nur eine gewünschte und damit unsichere Zielvorgabe sind und - wenn man die bisherige Kostenstruktur betrachtet – ein Utopie.

Übrigens sollte eine „zusätzliche“ Belastung für die Bürger genügen, sie müsste nicht noch „unangemessen“ sein. Dass sie nicht „unangemessen“ ist, hat die Leiterin der Kontrollabteilung Frau Mag. Barbara Kubesch in der Stadtvertretungssitzung am 31. März 2008 erklärt, wobei sie versucht hat, den unbestimmten Gesetzesbegriff „unangemessen“ zu definieren. Zur Veranschaulichung: Die Gesamtausgaben im Budgetentwurf 2009 liegen bei € 36 Mio., 1% entsprechen € 358.990 und das ist eine Belastung, die man nicht als unangemessen bezeichnen kann. Ein Verstoß gegen den gesetzlichen Auftrag, die

öffentlichen Aufgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu führen, liegt aber eindeutig vor und damit ist die Frage überflüssig.

Eine grundsätzliche Überlegung zur Einladung der Stadtamtsdirektion zur Offertlegung ist angebracht. Es ist unmöglich, den Zeitaufwand für die geforderten Leistungen abzuschätzen und daher ein Angebot zu legen. Wenn ein Angebot kommt, dann steckt die Hoffnung dahinter, begründbare Mehrleistungen zu verrechnen. Auch der angekündigte Zeitdruck mit der gewünschten Ergebniserwartung bis Anfang März vermindert die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Institut für die Arbeit interessiert. Für den Zeitdruck fehlt die Begründung, im Extremfall kann die Einbringung der Wasserwerke in die GmbH rückwirkend auf den 31.12.2008 bis Ende September 2009 erfolgen.

Die Frage der Ausgliederung ist eine rein wirtschaftliche und hat mit Parteipolitik nichts zu tun. Politische Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Wasser sind lediglich Teile der Gebührenbemessung (Tarif für Großabnehmer, Tilgung der Schulden kurz- oder längerfristig). Alles Übrige sind Sachfragen, die möglichst so aufzubereiten sind, dass sie leicht verständlich sind.

Es wäre im Interesse der Stadt, wenn sich alle Stadtvertreter zu einem gemeinsamen Antrag an die Landesregierung aufrufen würden, der folgenden Inhalt haben könnte:

Die Stadt Hohenems ersucht die Vorarlberger Landesregierung, unter Hinweis auf Art 127a Abs 7 der Bundesverfassungsgesetzes den Bundesrechnungshof zu beauftragen, die Betriebe der Stadt Hohenems mit marktbestimmter Tätigkeit „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ auf ihre organisatorische und wirtschaftliche Führung zu prüfen und zu beurteilen, ob mit dem von der Beraterfirma vorgeschlagenen Modell der Ausgliederung dieser Betriebe in zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Vorteile für die Stadt und für die Bürger zu erwarten sind. Im Zuge der Prüfung soll auch das Honorar unter Berücksichtigung des Leistungskataloges und der Brauchbarkeit der von PwC vorgelegten Arbeit gewertet werden.

Die Bezeichnung der zu prüfenden Betriebe erfolgt nach der Nomenklatur des Rechnungswesens der Gemeinde. Eine Prüfung dieser Bereiche ist erforderlich, denn ohne Aufnahme des Ist-Zustandes kann es kein Urteil über den Soll-Zustand in der Stadt oder in einer Gesellschaft geben.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass es bei diesem Thema nicht um Parteipolitik geht und mich das unangemessene Honorar und die unehrlichen Darbietungen des Mag. Revay in den Sitzungen zu meinen Aktivitäten bewegt haben.

Hohenems, am 19. Jänner 2009
Heinz Hinterberger